



Zweckverbandsvereinbarung Abwasserverband Bütschwil

Version 9.0 / 30. September 2025

Inhalt Zweckverbandsvereinbarung

I.	ALLGEMEINES	4
Art. 1	Name.....	4
Art. 2	Sitz	4
Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Entsorgungsgebiet	5
Art. 5	Abwasserreglement	5
II.	ORGANISATION.....	5
a)	Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 6	Organe	5
Art. 7	Amtsdauer.....	5
Art. 8	Ausstand	5
Art. 9	Zeichnungsberechtigung	5
Art. 10	Bestimmung des Mehrs.....	5
Art. 11	Geschäftsjahr.....	6
b)	Delegiertenversammlung	6
Art. 12	Zusammensetzung	6
Art. 13	Wählbarkeit.....	6
Art. 14	Einberufung und Einladung	6
Art. 15	Beschlussfassung	6
Art. 16	Zuständigkeiten	7
c)	Verwaltungsrat.....	7
Art. 17	Zusammensetzung	7
Art. 18	Einberufung und Verfahren	7
Art. 19	Zirkulationsbeschluss	8
Art. 20	Zuständigkeit.....	8
Art. 21	Geschäftsführung.....	9
Art. 22	Übertragung von Aufgaben.....	9
d)	Kontrollstelle	9
Art. 23	Zusammensetzung	9
Art. 24	Zuständigkeit.....	9
III.	EIGENTUM, BAU & UNTERHALT DER VERBANDSANLAGEN	10
Art. 25	Eigentum	10

Art. 26	Bau und Betrieb	10
Art. 27	Gemeinde- und Privatkanalisation.....	10
IV.	KOSTENTRAGUNG UND FINANZIERUNG.....	10
a)	Allgemeine Bestimmungen.....	10
Art. 28	Abschreibungen	10
b)	Kostenverteilung.....	10
Art. 29	Grundsatz	10
Art. 30	Betriebs- und Reinvestitionskosten; Parameter	10
V.	FINANZEN.....	11
Art. 31	Finanzkompetenzen	11
Art. 32	Rechnungsjahr	11
Art. 33	Rechnungsführung	11
VI.	RECHTSVERHÄLTNISSE AN DEN ABWASSERANLAGEN.....	11
Art. 34	Aufsichtsrecht.....	11
VII.	BEITRITT, Austritt, AUFLÖSUNG.....	11
Art. 35	Beitritt.....	11
Art. 36	Austritt.....	12
Art. 37	Auflösung	12
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
Art. 38	Aufsicht	12
Art. 39	Rechtsschutz	12
Art. 40	Änderungen der Vereinbarung	12
Art. 41	Aufhebung bisherigen Rechts	12
Art. 42	Inkrafttreten	13
IX.	Anhang.....	15

Zweckverbandsvereinbarung Abwasserverband Bütschwil

Die Politischen Gemeinden

- **Bütschwil-Ganterschwil**
- **Mosnang**
- **Neckertal**

(nachstehend Verbandsgemeinden genannt) vereinbaren gestützt auf Art. 140 ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG):

In dieser Vereinbarung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name

Die Verbandsgemeinden bilden unter dem Namen „**Abwasserverband Bütschwil**“ einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Abwasserverbandes befindet sich in der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil.

Art. 3 Zweck

¹ Der Abwasserverband Bütschwil sammelt, reinigt und beseitigt die im Entsorgungsgebiet des Verbandes anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer. Der Zweck wird durch den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Verbandsanlagen, namentlich der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA), der Verbandskanäle sowie der Sonderbauwerke erreicht. Der Abwasserverband Bütschwil erfüllt seinen Zweck wirtschaftlich und orientiert sich bei seinen Aktivitäten an den Nachhaltigkeitsgrundsätzen.

² Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Abwasserverband Bütschwil anderen Körperschaften beitreten sowie allein oder mit Dritten eigene Anlagen errichten und betreiben.

³ Der Abwasserverband Bütschwil kann auch weitere Aufgaben im Bereich der Abwasserreinigung übernehmen. Dazu zählen auch die Übernahme oder der Betrieb und der Unterhalt von Sonderbauwerken, sowie des öf-

fentlichen Kanalnetzes oder Teilen davon im Verbandsgebiet des Abwasserverbandes.

Art. 4 Entsorgungsgebiet

Das Entsorgungsgebiet ergibt sich aus den Generellen Entwässerungsplänen der Verbandsgemeinden.

Art. 5 Abwasserreglement

Die Verbandsgemeinden erlassen ihre eigenen Abwasserreglemente. Diese dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche dieser Vereinbarung widersprechen.

II. ORGANISATION

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe

Die Organe des Abwasserverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Kontrollstelle.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Organe entspricht derjenigen der Behörden der politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen¹.

Art. 8 Ausstand

Die Ausstandspflichten der Organe richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege².

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

In ihrem Zuständigkeitsbereich führen für die Delegiertenversammlung und den Verwaltungsrat der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 10 Bestimmung des Mehrs

¹ In Sachgeschäften beschliessen die Organe mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute im zweiten das einfache Mehr massgebend. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

¹ Art. 59 der Verfassung des Kantons St. Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV)

² Art. 7 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP)

³ Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

b) Delegiertenversammlung

Art. 12 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Abwasserverbandes.

² Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter in die Delegiertenversammlung. Die Anzahl der Delegierten beträgt für:

- | | |
|---|--------------|
| a) Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil | 4 Delegierte |
| b) Politische Gemeinde Neckertal | 2 Delegierte |
| c) Politische Gemeinde Mosnang | 3 Delegierte |

³ Der Aktuar, der Verwaltungsrat, der Rechnungsführer und der Betriebsleiter, sowie im Einzelfall zusätzlich eingeladene Personen, nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 13 Wählbarkeit

¹ Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle sowie Angestellte des Abwasserverbandes Bütschwil sind nicht als Delegierte wählbar.

² Delegierte müssen in der Verbandsgemeinde, welche sie delegiert, nicht wohnhaft sein und auch nicht der Exekutive angehören.

Art. 14 Einberufung und Einladung

¹ Die Delegiertenversammlung wird so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens einmal jährlich, einberufen. Eine Verbandsgemeinde oder drei Delegierte können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

² Der Verwaltungspräsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, beruft die Delegiertenversammlung ein und leitet sie. Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Delegiertenversammlung.

³ Der Aktuar des Verwaltungsrates führt das Protokoll.

⁴ Die ordentliche, jährliche Delegiertenversammlung findet bis spätestens 20. März statt.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

² Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Verwaltungsrat innert 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung ein.

Art. 16 Zuständigkeiten

¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung;
- b) die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Wahl der Kontrollstelle auf Antrag der Verbandsgemeinden;
- d) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung, Budget und Geschäftsbericht;
- e) der Abschluss der erforderlichen Verträge, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist;
- f) der Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken und die Begründung von Baurechtsverhältnissen gemäss Kompetenzregelung in Art. 31 dieser Vereinbarung;
- g) die Beschlussfassung über neue Ausgabe gemäss Kompetenzregelung in Art. 31 dieser Vereinbarung;
- h) die Beschlussfassung über die Übernahme oder Abtretung regionaler zweckgebundener Aufgaben;
- i) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden;
- j) die Beschlussfassung über die Übernahme von Gewässerschutzanlagen, deren Nutzung durch eine oder mehrere Verbandsgemeinden erfolgt, in das Eigentum des Abwasserverbandes.

c) Verwaltungsrat

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei Vertretern der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil, zwei Vertretern der Politischen Gemeinde Mosnang und einem Vertreter der Politischen Gemeinde Neckertal. Die Verbandsgemeinden stellen den Antrag für ihre Vertreter bei der Delegiertenversammlung.

² Mit Ausnahme des Verwaltungsratspräsidenten, welcher von der Delegiertenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 18 Einberufung und Verfahren

¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf;

- a) Einladung des Präsidenten;
- b) Begehren von mindestens zwei Mitgliedern.

² In der Einladung sind die zu behandelnden Geschäfte aufzuführen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann der Verwaltungsrat beraten, nicht aber gültig Beschluss fassen, sofern nicht alle Mitglieder anwesend sind.

³ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Verwaltungsratspräsident den Stichentscheid.

⁴ Über die Verhandlungen des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Aktuar zu unterzeichnen ist.

Art. 19 Zirkulationsbeschluss

¹ Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse zu einem gestellten Antrag auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht mindestens ein Verwaltungsratsmitglied Diskussion verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss ist nur gültig, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder bei der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Im Übrigen werden auch Zirkularbeschlüsse anhand der Stimmenmehrheit gefasst.

² Ein Zirkularbeschluss ist ins Protokoll der Folgesitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 20 Zuständigkeit

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Abwasserverbandes.

² Der Verwaltungsrat

- a) wählt den Vizepräsidenten;
- b) bereitet die Delegiertenversammlung vor;
- c) stellt Anträge an die Delegiertenversammlung;
- d) vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- e) organisiert und führt den Betrieb;
- f) kann Ausschüsse und Kommissionen bestellen und legt ihre Aufgaben und Kompetenzen fest;
- g) wählt den Betriebsleiter und das übrige Personal und bestimmt ihre Gehälter im Rahmen des Budgets;
- h) erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben im Rahmen des Verbandszweckes;
- i) vertritt den Verband nach aussen;
- j) informiert die Öffentlichkeit über alle Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- k) schliesst Verträge über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken sowie die Begründung von Baurechtsverhältnissen gemäss Kompetenzregelung in Art. 31 dieser Vereinbarung ab;
- l) beschliesst über Ausgaben gemäss Kompetenzregelung in Art. 31 dieser Vereinbarung;
- m) schliesst Verträge über die Verwertung von Klärschlamm ab;
- n) entscheidet über die Führung von Prozessen und Genehmigung von Vergleichen.

Art. 21 Geschäftsführung

¹ Der Verwaltungsrat kann die unmittelbare Geschäftsführung einem Verwaltungsratsausschuss oder einer Betriebsleitung übertragen. Gleichzeitig bezeichnet der Verwaltungsrat die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigungen.

² Der Ausschuss oder die Betriebsleitung führt die ihm durch den Verwaltungsrat übertragenen Geschäfte und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz, Statuten und Reglementen einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind.

³ Die Ausschuss- oder Betriebsleitungsmitglieder sind dem Personalreglement der politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil unterstellt.

Art. 22 Übertragung von Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann mittels Vereinbarung Aktuariat sowie weitere Aufgaben (mit Ausnahme seiner Kernaufgaben) einer Verbandsgemeinde übertragen.

d) Kontrollstelle

Art. 23 Zusammensetzung

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie setzt sich, nach Möglichkeit, aus je einem Vertreter der Geschäftsprüfungskommission von den Politischen Gemeinden Bütschwil-Ganterschwil, Mosnang und Neckertal zusammen.

² Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keinem anderen Organ des Abwasserverbandes angehören.

³ Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst und wird durch ihren Präsidenten einberufen.

⁴ Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die Rechnungsprüfung ganz oder teilweise einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen werden.

Art. 24 Zuständigkeit

¹ Die Kontrollstelle

- a) prüft die Führung des Verbandshaushaltes und die Jahresrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres;
- b) prüft die Anträge des Verwaltungsrates über das Budget;
- c) prüft die Amtsführung des Verwaltungsrates.

² Über das Ergebnis dieser Prüfung erstattet sie der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag.

III. EIGENTUM, BAU & UNTERHALT DER VERBANDSANLAGEN

Art. 25 Eigentum

Die Abwasserreinigungsanlage in Bütschwil, die Pump- und Sonderbauwerke sowie die Zulaufkanäle, welche mit Beschluss der Delegiertenversammlung gemäss Art. 16 lit. j ins Eigentum des Verbandes aufgenommen wurden, sind Eigentum des Abwasserverbandes.

Art. 26 Bau und Betrieb

Die Anlagen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erweitern.

Art. 27 Gemeinde- und Privatkanalisation

¹ Die Gemeindekanalisationsnetze und die Zuleitungen zu den Bauwerken des Abwasserverbandes Bütschwil bleiben Eigentum, Pflicht und Aufgabe der Politischen Gemeinden.

² Gemeinde- und Privatkanalisationen einschliesslich Sonderbauwerke sind baulich und technisch auf die Abwasseranlagen des Abwasserverbandes Bütschwil abzustimmen.

IV. KOSTENTRAGUNG UND FINANZIERUNG

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 28 Abschreibungen

Der Verwaltungsrat legt die Abschreibungsdauer für die einzelnen Anlagekategorien der Verbandsanlagen unter Beachtung ihrer unterschiedlichen Lebenserwartung und der gesetzlichen Vorgaben so fest, dass die zeitgerechte Erneuerung gewährleistet ist.

b) Kostenverteilung

Art. 29 Grundsatz

Die Betriebs- und Investitionskosten des Abwasserverbandes Bütschwil werden gemäss dem im Umweltschutzgesetz festgeschriebenen Verursacherprinzip auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die Kostenverteilung erfolgt nach Kapitel 4 der Empfehlung «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzleute (VSA) in der Fassung vom Juni 2018».

Art. 30 Betriebs- und Reinvestitionskosten; Parameter

¹ Die Kosten für die Erstellung, Erweiterung, Werterhaltung, Abbruch, Ersatz und Erneuerung der Verbandsanlagen werden im Verhältnis der im

Verbandsgebiet durch die Gemeinden in Rechnung gestellten Abwassermengen verteilt. Die Abwassermengen werden alle fünf Jahre überprüft und angepasst. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Abwasserverband Bütschwil die notwendigen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

² Wenn eine oder mehrere Verbandsgemeinden einen Sondernutzen durch einen Erweiterungsbau erzielt, kann ein spezieller Verteilschlüssel festgelegt werden.

³ Die Kosten des Pumpwerkes Rittberg in Dietfurt werden im Verhältnis der Abwassermengen der Pumpstation Rittberg, Dietfurt, auf die Gemeinden Bütschwil-Ganterschwil und Neckertal verteilt. Nach den gleichen Schlüsseln werden auch die Betriebs- und Unterhaltskosten der Verbandsanlagen verteilt. Der Verteilschlüssel wird periodisch alle fünf Jahre oder, wenn in einer Gemeinde neue Gebiete angeschlossen werden, neu ermittelt.

V. FINANZEN

Art. 31 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen richten sich nach dem Anhang.

Art. 32 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 33 Rechnungsführung

Die Rechnung ist nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt zu führen. Die Rechnungsführung kann einer Verbandsgemeinde oder anderen geeigneten Institutionen oder Personen übertragen werden.

VI. RECHTSVERHÄLTNISSE AN DEN ABWASSERANLAGEN

Art. 34 Aufsichtsrecht

Die zuständigen Organe des Abwasserverbandes Bütschwil sind berechtigt, sämtliche öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren, soweit sie mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang stehen.

VII. BEITRITT, AUSTRITT, AUFLÖSUNG

Art. 35 Beitritt

Der Abwasserverband Bütschwil kann weitere Gemeinden gegen Übernahme eines entsprechenden Kostenanteils in den Verband aufnehmen. Im Aufnahmebeschluss werden die Einkaufssumme und die übrigen Bedingungen festgesetzt.

Art. 36 Austritt

¹ Ein Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Ende des Geschäftsjahres möglich. Die begründete Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

² Im Entlassungsbeschluss werden die von der Gemeinde einzuhaltenden Bedingungen sowie das rechtswirksame Datum des Austrittes festgesetzt.

³ Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, auf Verbandsanlagen oder Teile davon. Sie hat eingegangene finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählen unter anderem die finanzielle Abgeltung noch nicht abgeschriebener Anlagen sowie betrieblicher Mehrkosten einer aufgrund des Austrittes überdimensionierten Anlage.

Art. 37 Auflösung

¹ Der Abwasserverband Bütschwil kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck vollumfänglich anderweitig sichergestellt, und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist.

² Im Auflösungsbeschluss sind insbesondere die Verwendung des Vermögens und die Haftung der Verbandsgemeinden für die Verbindlichkeiten des Verbandes zu regeln.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Aufsicht

Der Abwasserverband Bütschwil steht unter der Aufsicht des Kantons St. Gallen.

Art. 39 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³ des Kantons St. Gallen.

Art. 40 Änderungen der Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung des zuständigen Departements⁴.

Art. 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Vereinbarung vom 24. April 2013 aufgehoben.

³ sGS 951.1

⁴ Art. 8 Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung wird in den Verbandsgemeinden dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Abwasserverband Bütschwil

Hans Städler
Präsident

Tamara Oberhänsli
Aktuarin

Die Verbandsgemeinden:

Bütschwil, 21. Oktober 2025

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil

Hans Städler
Gemeindepräsident

Corinne Wagner
Ratsschreiberin

Mosnang, 22. Oktober 2025

Gemeinderat Mosnang

Renato Truniger
Gemeindepräsident

Michelle Brunner
Ratsschreiberin

Mogelsberg, xx. Oktober 2025

Gemeinderat Neckertal

Christian Gertsch
Gemeindepräsident

Petra Schnellmann
Ratsschreiberin

Fakultatives Referendum

Die vorliegende Zweckverbandsvereinbarung des Abwasserverbandes Bütschwil wurde wie folgt dem fakultativen Referendum unterstellt:

Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil;	7. November 2025 bis 16. Dezember 2025
Gemeinde Mosnang;	7. November 2025 bis 16. Dezember 2025
Gemeinde Neckertal;	7. November 2025 bis 16. Dezember 2025

Genehmigung

Vom Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Für das Bau- und Umweltdepartement
Die Leiterin des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt:

Dr. iur. Marianne Feller Herzig

IX. Anhang

	Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Delegiertenversammlung
Verwaltungsvermögen			
1	Neue Ausgaben		
1.1	Einmalige neue Ausgaben	---	bis Fr. 500'000.00 durch Budget über Fr. 500'000.00 durch be- sonderen Beschluss
1.2	Während wenigstens zehn Jah- ren wiederkehrende Ausgaben	--	bis Fr. 50'000.00 durch Budget über Fr. 50'000.00 durch beson- deren Beschluss
2	Unvorhersehbare neue Ausgaben		
2.1	Ausgaben und Mehrausgaben	bis Fr. 50'000.00 je Fall, höchs- tens Fr. 100'000.00 pro Jahr	soweit der Verwaltungsrat nicht zuständig ist
3	Grundstücke des Finanzvermögens		
3.1	Erwerb und Verkauf von Grund- stücken	bis Fr. 200'000.00	soweit der Verwaltungsrat nicht zuständig ist
3.2	Begründung von dinglichen Rechten und Pflichten: • Baurechtsverhältnisse	bis Fr. 200'000.00	soweit der Verwaltungsrat nicht zuständig ist
	• übrige	abschliessend	---
4	Nachtragskredite		
4.1	teuerungsbedingte	abschliessend	---
4.2	nicht teuerungsbedingte	bis 10% des ursprünglichen Kre- dits	soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist
5	Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend	---